

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 23.11.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 19.11.2025 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 23.11.2022 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z.B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfallbehälter, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück wird auf Verlangen des Anschlusspflichtigen mit Papierabfallbehältern gemäß § 19 Abs.1 Punkt 2 ausgestattet, wobei das Volumen der Papierabfallbehälter in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumen stehen muss. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.

##### **2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt. Kein Sperrmüll aus privaten Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.

##### **§ 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

(7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung viermal jährlich kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden. Sperrmüllmengen über 1 m<sup>3</sup> oder bei mehr als 4 Anlieferungen pro Jahr

müssen kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

**3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein 60 l Restabfallbehälter im vierzehntäglichen Entsorgungszyklus.

**4. § 22 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.**

**5. § 32 Abs.1 wird um eine Nr. 34 wie folgt erweitert:**

34. entgegen § 25 Abfälle, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen, in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez.

**Tobias Schick**

**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**